



Merkblatt zum Antrag auf Pfändungsschutz für Kontoguthaben gemäß § 4 InsO in Verbindung mit § 906 Abs. 2 ZPO

Gemäß § 4 InsO in Verbindung mit § 906 Abs. 2 ZPO kann das Insolvenzgericht auf Antrag Ihren Freibetrag auf dem Pfändungsschutzkonto (Sockelfreibetrag) **einmalig** oder **dauerhaft** erhöhen, wenn Ihr pfandfreies Einkommen diesen übersteigt. Ein entsprechendes Antragsformular erhalten Sie am Insolvenzgericht zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder auf telefonische Anfrage postalisch zugesandt. Ein Formularzwang besteht nicht.

Bitte beachten Sie, dass das Insolvenzgericht in einigen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen nicht zuständig ist. Eine Übersicht finden Sie auf unserer Homepage unter: Hinweise zur Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO.

Die Bearbeitung Ihres Antrags kann nur erfolgen, wenn ein **vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag** und die **zugehörigen Belege** dem Insolvenzgericht vorgelegt werden. Dem Antrag stets beizufügende Unterlagen sind:

Bescheinigung der P-Konto-Einrichtung/ Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO
Soweit Ihr Sockelfreibetrag anhand einer Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO nicht erhöht wurde, genügt eine Bestätigung Ihrer Bank, dass es sich bei Ihrem Konto um ein P-Konto handelt. Andernfalls ist eine Kopie der Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO über die Erhöhung Ihres P-Konto-Freibetrags einzureichen. Sofern noch kein P-Konto eingerichtet wurde, beachten Sie die Informationen zum Pfändungsschutzkonto auf unserer Homepage.

Eine **einmalige** Freigabe kommt beispielsweise in Betracht, wenn Sie eine einmalige Nachzahlung von z.B Arbeitslosengeld I oder Arbeitseinkommen von mehr als 500,00 € erhalten haben. Folgende Unterlagen sind dann zusätzlich vorzulegen:

1. Der Leistungsbescheid, aus welchem sich die (betragsmäßige) Nachzahlung ergibt
2. Die Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus denen die Gutschrift der Nachzahlungen ersichtlich ist
3. Aktueller Kontoauszug, aus dem das aktuelle Kontoguthaben ersichtlich ist
4. Eine Bestätigung der Bank, über welchen Betrag Sie aktuell nicht verfügen können (soweit sich der Betrag nicht aus den Kontoauszügen ergibt)

Beachten Sie bitte, dass eine Freigabe stets nur maximal in der Höhe des Guthabens erfolgen kann, über das Sie nicht verfügen können. Außerdem ist die Freigabe **zeitlich begrenzt auf den Folgemonat der Kontogutschrift.**

Eine **dauerhafte** Freigabe kann z.B. erfolgen, wenn auch Ihr Arbeitseinkommen gepfändet wurde und der durch Ihren Arbeitgeber auf das P-Konto überwiesene Betrag höher als Ihr Freibetrag ist. Zusätzlich benötigen Sie dann:

1. Die Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
2. Die Kontoauszüge der letzten drei Monate

Vor der endgültigen Entscheidung über Ihren Antrag muss der/dem Insolvenzverwalter(in) durch das Insolvenzgericht rechtliches Gehör gewährt werden. **Eine Kontofreigabe kann daher nicht sofort erfolgen**, sondern erfordert stets eine gewisse Bearbeitungsdauer.

Es ist zweckmäßig eine Telefonnummer oder Mailadresse anzugeben, unter der Sie bei Rückfragen kontaktiert werden können. Insbesondere können im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sein.